

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wollte dadurch alle Versuchung zu Connivenzen und Gefährden vermeiden; und wenn es schon nicht wahrscheinlich ist, so ist es doch möglich, daß die Zukunft seine Besorgniß rechtfertigen mag.

Gemeldter 11. Art. der Direktorialinstruktion hatte die schlimme Folge, daß mehrere geschickte und allgemein geschätzte Distriktschreiber ihre Stellen aufgaben, und so viele andere Willens sind, das nemliche zu thun, weil ihr beschwerlicher und schlechtbezahlter Dienst sie, Krafft des erwähnten Artikels, zum fruchtbaren und haar eingehenden Theil ihres bisherigen Brodverbiestes, zur Beschreibung der Contrakten und Testamenten untüchtig macht. Daherige Vorstellungen, und die gerechte Besorgniß, daß auf diese Weise die für das Publikum so wichtige Stelle eines Distriktschreibers von vertrauten und geschickten Händen in mißliche und unsähige übergehen möchten, waren vermutlich die zureichende Ursache des vorliegenden Beschlusses.

In Erwagung nun, daß dieser Beschluß, in Aufhebung des 11. Art. der Direktorialinstruktion, in den Kantonen, wo nur Notarii stipulieren können, den Distriktschreibern, wenn sie zugleich Notarii sind, diese Besugniß auch wieder einräumt, und hingegen in den Kantonen, wo keine Notarii üblich sind, die Distriktschreiber von dem Verschreibungsrecht nicht ausschließt;

In Erwagung, daß die durch den 3. Art. des Beschlusses vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Nation vor aller Verschlagnisgefährde der Einregistrierungsgebühren hinlänglich zu sichern scheint;

In Erwagung endlich, daß Gerechtigkeit und Weisheit es zum gemeinen Besten erfordern, Arbeit und Geschicklichkeit der öffentlichen Beamten soviel möglich mit der Bezahlung ins Verhältniß zu bringen, und daher die Gewerbsfreiheit derselben auch ohne Noth nicht einzuschränken, rathet Ihnen die Commission die Annahme dieses Beschlusses an.

Moser verlangt Vertagung der Discussion, da ihm die Sache nicht klar genug ist.

Bay. Der Beschluß giebt den Distriktschreibern kein anderes Recht, als das sie mit den Notarien ihrer Gegend immer besaßen: Akte auszufertigen, die der Einregistrierung unterworfen sind; ohne dies würden sehr geschickte

Männer ihre Gerichtsschreiberstellen niederzulegen, zum Schaden des Landes sich genöthigt sehen.

Meyer v. Marau stimmt zur Annahme, da ihm Distriktschreiber bekannt sind, die aus obigem Grund ihre Stellen aufzugeben müssten. Lüthi v. Sol. spricht ebenfalls für die Annahme; ehmals mußte man Notar gewesen sein, um Distriktschreiber werden zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in Erwägung, daß, wenn die Grundsätze einer strengen Gerechtigkeit und diejenigen einer republikanischen Regierung zu Gunsten der Journale und öffentlichen Blätter eine Freiheit fodern, die durch nichts beschränkt wird, als durch die Verantwortlichkeit, zu welcher Kraft der Gesetze diejenigen verpflichtet sind, deren Ausserungen auf einen Angriff derselben abzuwenden;

In Erwägung, daß eben diese Grundsätze kein Priviliegium gestatten, das dem einen Blatte vor dem andern ein Vorrecht gebe, und keine Begünstigung, Kraft welcher gewisse Auszeichen bey dem Volke mehr Glauben finden, oder Kraft welcher sie desto leichter jener so nothigen Verantwortlichkeit entgehen könnten, deren Erhaltung so wichtig ist,

beschließt:

1. Es giebt in Helvetien keine offiziellen Blätter; jeder Journalist aber, oder Herausgeber öffentlicher Blätter genießt hierüber die Freiheit, die ihm die Gesetze lassen.

2. Die Herausgeber des Blattes unter der Aufschrift: Bulletin officiel du Directoire Helvétique et des Autorités du Canton du Léman, sollen ungesäumt ihrem Blatte einen andern Titel geben.

3. Der Justizminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Der Beschluß soll auch in das Bulletin der Gesetze und in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Bern den 26. Christmonat 1799.

Der Präs. des Vollz. Direkt.
Dolder.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sek.
Mousson.